S 1 Schutzmaßnahme

Schutz von Gehölzbeständen bei Baufeldräumung und Rodung, einschl. Schutz von Fledermaussen und Haselmäusen in Gehölzbeständen

Ziel / Begründung der Maßnahme:
- Minimierung der Beeinträchtigungen der Artengruppen Vögel und Haselmaus durch den Rodungsbetrieb/Baufeldräumung in Gesamtbereich der geplanten Baumaßnahme
- Vermeidung der Zerstörung von Eiern u. / o. besetzten Nestern europäischer Vogelarten i. S. Art. 1 VSRL
- Vermeidung der Tötung winterschlafender Fledermäuse sowie Haselmäuse der Störungen von Fledermäusen in sensiblen Jahreszeiten (Winterruhe) und generelle Vermeidung von Individuenverlusten im Zuge von Fällarbeiten
- Vermeidung von baubedingten Tötungen der Haselmaus und Vermeidung von Individuenverlusten bei Rodungs- und Fällarbeiten

Maßnahmenbeschreibung:
Um zu vermeiden, dass bei Gehölzrückschnitt, Fällung und Rodung winterschlafende Reptilien und Haselmäuse getötet oder gestört werden, die Anfang Oktober ihre Winterquartiere bereits bezogen haben könnten (Baumhöhlen, Bodennester im Wurzelbereich etc.), sollen die Arbeiten zur Baufeldräumung und Rodung nicht vor dem 01. Oktober oder zu einem Zeitpunkt begonnen werden können (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG), der diese Regelung in Bezug auf Blume auftauffalls das Waldes sowie Feldgehölze. Gehölzschnitt und Heckenschnitt sind gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG (vgl. Art. 16 BayNatSchG) hinsichtlich des Zeitpunktes für den Gehölzschnitt, damit auch im Monat September Rodungs- und Fällarbeiten sowie nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Mit Ausnahmen der Haselmäuse aus dem Winterschlaf noch die Entfernung von Hecken möglich ist und soweit darüber hinaus keine weiteren artenschutzrechtlichen Konflikte entstehen.

Abschneiden, Fällen sowie Entfernen von Stock-Setzen aller Hecken, Gebüsche und Gehölze außerhalb gärtnerisch genutzter Flächen im gesamten Baufeld zwischen 01. September; ansch. Wurzelstockrodung in der Zeit von 1.Sept. bis 28./29. Feb. und damit winterlagerfrei außerhalb der gesetzlich festgelegten Brut- und Nistzeiten zu Minimierung des Baufeldes und Entfernung aller möglicherweise Nistplatz, Quartier oder Unterschupf bietenden Strukturen außerhalb der oben genannten Zeitspanne

Haselmausschutz
- Rodung von Gehölzbeständen in naturnahen und strukturreichen Laubwäldern, insbesondere an der Prienleite, bevorzugt in den Monaten September und Oktober (außerhalb der Fortpflanzungszeit und des Winterschlafes). Rodung zwischen 1. Nov. und 28./29. Feb. nur nach vorheriger Freigabe durch die Umweltbaubegleitung
- Gehölzschnitt und Rodung von Hecken, Gebüschen und Gehölzbeständen mit vorliegendem Ausleger und Greifarm möglichst ohne Befahren der Rodungsflächen, um etwaige winterschlafende Haselmäuse in Bodennestern nicht zu töten. Da die im Vorhabensbereich liegenden Gehölze ein Habitatpotenzial für ein Vorkommen der Haselmaus besitzen, werden in allen potenziellen, von Gehölzrodungen direkt betroffenen Lebensräumen (z. B. artenreiche Bestände hoher Strauchdichte, Anbindung an Waldrand) Nistkästen und/oder Niströhren angebracht und auf deren Nutzung kontrolliert (Zeitraum: März bis August; falls die Gehölzrodung im selben Jahr erfolgt soll, Zeitraum März bis November) falls die Gehölzrodung im folgenden Jahr erfolgen soll. Die Kontrollen werden durch eine fachkundige Person durchgeführt. Sollten keine Haselmäuse nachgewiesen werden, sind zwei weitere Kontrollen durchzuführen. Bei Nachweis von Haselmäusen, die nicht gefangen werden konnten, in geeignete angrenzende Lebensräume außerhalb der Fortpflanzungszeit und des Winterschlafes. Bei Baubeginn im Frühjahr muss die Vergrämung durch Fällen und Auf-den-Stock-Setzen im September davor erfolgt sein. (Anderfalls darf bis Ende Februar zwar noch auf Stock gesetzt werden, und zwar schonend per Harvester oder vergleichbaren Geräten mit verlängertem Ausleger und Greifarm, d. h. ohne Befahren der Flächen. Stockrodung und Baufeldräumung erfolgt dann erst im Mai, wenn die Haselmäuse ihr Winterquartier verlassen haben.)
- Rodung von Gehölzbeständen, Entfernung und Entfernung aller möglicherweise Nistplatz, Quartier oder Unterschupf bietenden Strukturen im Bereich von Gehölzen (Untersuchung) mit Handgeräten und schonendes Fällen von Bäumen ausschließlich in der Zeit vom 1. Sept. bis 31. Okt.

Vor der Gehölzrodung werden die Gehölze zunächst auf den Stock gesetzt, dabei Verbleib alten Gehölzschnittguts für mind. 2 Tage selbst des Gehölzbestandes in kleinen Haufen (dickere Stämme werden eigenständig gelagert oder direkt abtransportiert), so dass möglicherweise betroffene und bisher nicht umgesiedelte Haselmäuse fliehen können, anschließend Abtransport aller gefällten, gerodeten Gehölze und Gehölzschnittgutes (Ast- und Stammholz) mit Ausnahme von Totholz (für freigestellten Flächen). Rodung der Wurzelstöcke kann frühestens 1 Woche nach dem Abtransport des letzten Baums erfolgen (bis 31. Okt.)
- Begleitung der Maßnahme durch eine Fachkraft der Umweltbaubegleitung

S 1 Schutzmaßnahme - Fortsetzung

Schutz von Gehölzbeständen bei Baufeldräumung und Rodung, einschl. Schutz von Fledermausen und Haselmäusen in Gehölzbeständen

Fledermausschutz
- Bei Fällungen von Alt- oder Quartierbäumen mit vermuteten oder nachgewiesenen Fledermausvorkommen gilt:
  - keinesfalls während der Wochenstubenzeit von 20. April bis 20. August.
  - in den Monaten September u. Oktober unter Aufsicht der Umweltbaubegleitung (Abweichungen hiervon nur in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung)
  - zwischen 1. November und 28./29. Februar nur unter vorheriger Freigabe durch die Umweltbaubegleitung (Kontrollgang erforderlich)
  - schonende Behandlung potenzieller Quartierbäume (z. B. Seilsicherung, ggf. Einsatz von Harvester oder Baumgreifer etc.).
- Fällung potenzieller Quartierbäume (Höhlenbäume an Bäumen, vornehmlich im Bereich der Prienleite, aber auch in anderen Teilarealen des Vorhabensbereichs Altbaumbestand, werden durch die Umweltbaubegleitung Maßnahmen festgelegt und durchgeführt. Zur Feinabstimmung dieser Maßnahmen erfolgt eine Kontrolle zu rodender Altbaumbestände auf mögliche Fledermausquartiere in Baumrissen, Spalten, Höhlungen oder unter abstehender Rinde wie folgt:
  - Im Vorgriff der Rodung durch Kontrollgang im vorangehenden Sommer (Mitte August mit Vorschlag gesteigerter zugänglicher Öffnungen, z. B. durch Anbringen von Lappen, um eine Einnistung zu verhindern (Fixierung des oberen Teils des Lappens mit Nägeln, während der handgefertigten unteren Teil unverbindlich bleibt).
  - Unmittelbar vor Rodungsbeginn bzw. bei nicht einsehbaren Bäumen während oder unmittelbar nach der Rodung durch Kontrollgang der Umweltbaubegleitung potenzieller Quartiere sowie ggf. weiterer Quartiere in nicht vollständig einsehbaren Altbäumen. Bei Antreffen von Fledermäusen wird durch die Umweltbaubegleitung fallspezifisch festgelegt, ob die Individuen gefangen und umgesiedelt werden oder ob Stammstücke mit Höhlenquartieren geborgen und in geeignete Bereiche im näheren Umfeld ausgebracht des Baufelds verbracht werden, so dass eine eigenständige Flucht / Abwanderung der Tiere über Nacht möglich ist (Letzteres ist insbesondere bei Rodung im September / Oktober zu bevorzugen).

A 4 Ausgleichsmaßnahme in der Flur „Seeltlaen" östlich Seehaus B2

Umwandlung von Wirtschaftswiese (Nasswiese) in Pfeifengraswiese und Entwicklung hochwertiger Waldbestände

Ziel / Begründung der Maßnahme:
- Ausgleich für Vernässelung, Überbauung, vorübergehende Inanspruchnahme und mittelbare Beeinträchtigung von auch für die Fauna relevanten gehölzfreien Feuchtlebensräumen
- Ausgleich für die vorübergehende Inanspruchnahme von Lebensräumen im Umgriff des gesamten Komplexlebensraums Hochmoor / Moorwald
- Aufwertung der Lebensraumsituation von warmtrien Biotopen (Frühlenfrist) entlang der AB durch Erhöhung der Standortvielfalt
- Die Eignung der biotopkartierten Fläche als Ausgleichsfläche begründet sich in der vorgefundenen Bestandssituation: Die Fläche entspricht zwar den Kriterien der Biotopkartierung, aber durch die Nutzung als Wirtschaftswiese ist eine standörtliche Tendenz zur Eutrophierung und damit zur Verarmung hinsichtlich der Artenvielfalt gegeben, die sich mittels der geplanten Einzelmaßnahmen unterbinden lässt

Maßnahmenbeschreibung:
- Umwandlung von Wirtschaftswiese (Nasswiese) in Pfeifengraswiese durch Nutzungsextensivierung auf Fläche mit hohem Standortpotential und in Benachbarung zu bestehenden Pfeifengraswiesen im Hochmoorbereich
- wenn möglich: Anstau von hoch anstehendem Grundwasser in der Fläche oder in Teilflächen und Wiedervernässung der Wiese durch Verfüllung ggf. vorgefundener Entwässerungsgräben und damit durchlässigem, im Zuge der Baumaßnahme anfallenden Bodenmaterial, bevorzugt Niedermoor- oder Torfboden bzw. durch dauerhaftes Liegenlassen des ggf. vorgefundenen Drainagen
- Umwandlung standortfremder Fichtenbestände in standortgerechten Moorwald durch:
  - truppweise Einbringen von 70 % der Fichten, hohlweg älterer Laubbäume, insbesondere potentieller Habitatbäume und von der Umweltbaubegleitung als geeignet angesprochener Altfichten, die in einer Höhe von 4,0 m zur Entwicklung von Höhlenbäumen gekappt werden und als stehendes Totholz im Bestand verbleiben
  - anschließende Pflanzung von standortgerechten Laubbäumen 1. Ordnung (Stieleiche, Hainbuche, Esche) in Gruppen von 3 - 5 Pflanzen mit einem Abstand von 1,5 m untereinander und zu vorhandenen Moorwald
- Erhalt und Entwicklung der naturnahen und teils biotopkartierten Moorwaldbestände durch Sicherung der Bestände

Gesamtfläche A 4: 1,55 ha
Anrechenbare Fläche: 1,089 ha

S 2 Schutzmaßnahme

Schutz von zu erhaltenden Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen

Ziel / Begründung der Maßnahme:
- Minimierung baubedingter Beeinträchtigungen der an das Baufeld angrenzenden Biotopstrukturen und Lebensräume benachbarter Bereiche sowie benachbarter Gehölzbestände außerhalb des Baufeldes

Maßnahmenbeschreibung:
- Schutz angrenzender Bäume und Vegetationsbestände vor Feuer, chemischer Verunreinigung, Verrsäeung oder Überstauung in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung durch DIN 18920, RAS-LP4 und ZTV Baum-StB
- Schutz von Bäumen gegen mechanische Schäden erteilt: ihres jeweiligen Wurzelbereiches (Kronentraufbereich zzgl. Schutz-Bereich von 2,0 m) durch Bauzäune, Bretter o. ä.
- Schutz der Gehölzbestände vor Überfüllungen und Abgrabungen im Wurzelbereich durch Bauzäune, Bretter o. ä.
- Nicht freigestellte Gehölzbestände (Stammdurchmesser > 30 cm) sind vor Beschädigungen durch fachgerechte Abdeckung von Stamm und Hauptästen, situationsbezogen mit Festlegung von Art und Umfang der Abdeckung durch die Umweltbaubegleitung

W 6 Maßnahme für den waldrechtlichen Ausgleich

Waldneuzeugung am Unrathshauser Holz

Ziel / Begründung der Maßnahme:
- Waldrechtliche Kompensation für vorhabensbedingte Rodungen
- Landschaftliche Einbindung von Straßenbestandteilen in die Umgebung durch Anlage eines mehrstufigen Waldrandes

Maßnahmenbeschreibung:
- Aufforstung auf Fläche nach Einsäeung und Umwidmung von Straßenentwürfen im Anschluss an bestehenden Wald durch Auftrag eines mehrstufigen Waldrands bestehend aus Waldmantel und Krautsaum zwischen Straßenböschung und dem angrenzenden Laubmischwald; hierzu:
  - Anlage eines gestuften, standortgerechten Waldmantels durch Pflanzung von standortgrischen und gebietseinheimischen Laubgehölzen 2. Ordnung und Strauchpflanzen aus Schwarzem Holunder (Sambucus nigra), Gewöhnlichem Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Hasel (Corylus avellana), Gemeiner Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Berg-Johannisbeere (Ribes alpinum), Gemeinem Liguster (Ligustrum vulgare) und Roten Hartriegel (Cornus sanguinea) sowie
  - Anlage eines Krautsaums durch Ansaat auf der Autobahn zugewandten Seite

Hinweis: Der Abstand der ersten gepflanzten Gehölzreihe zum Fahrbahnrand der AB beträgt entsprechend Herstellungsplanung mind. 12 m.
- Verwendung von autochthonem Pflanzmaterial mit Herkunftsstellnat bzw. von Saatgut gebietseigener Herkünfte mit maximal möglichen Entfernung des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim
- Erhalt und Entwicklung der naturnahen und teils biotopkartierten Grünland- und Gehölzbestände durch Sicherung der Bestände

Gesamtfläche W 6: 0,18 ha

A 5 Ausgleichsmaßnahme in der Flur „Hintern Holz" B3

Umwandlung von Intensivgrünland in Feucht- oder Nasswiese, Neuanlage von Wald- und Feuchtgehölzlebensräumen als Leitstrukturen westlich Pfaffing

Ziel / Begründung der Maßnahme:
- Ausgleich für Versiegelung und Überbauung, vorübergehende Inanspruchnahme und mittelbare Neubeeinträchtigung von auch für die Fauna relevanten Offenland-Lebensräumen
- Ausgleich für die Versiegelung von Wirtschaftsgrünland und straßennahen Flächen
- Aufwertung der Lebensraumsituation im Zusammenhang mit direkten baubedingten Eingriffen in ihren Lebensraum
- Vermeidung baubedingter Tötungen der Zauneidechse in Bereich ihrer nachgewiesenen Lebensräume, wie in den Fluren „Rothlut" und „Im Göhrer" sowie im Bereich der Bahnlinie

Maßnahmenbeschreibung:
- Wiederherstellung der Verfügungsstrecke des Bärmsegrabens mit Initialbepflanzung von Hochstauden und Großseggen (auch in den abgehängten Grabenabschnitten)
- 1) Einsaat der entstandenen Rohbodenflächen mit gebietseigenem Saatgutmischung für feuchte und nasse Standorte oder Heumulch von feucht-nassen Grünlandflächen (Spenderfläche)
- 2. Vorab: Bodenbearbeitung zur Anlage temporär wasserführender Geländemulden mit einer durchschnittlichen Tiefe von ca. 20 cm in den abgehängten Grabenabschnitten, bestehenden Senken oder als Verbreiterung des neu angelegten Bachbetts
- 3. Wiederherstellen Pflanzung der Feuchtgehölze durch vorhandige Verfüllung ggf. vorgefundener Entwässerungsgräben mit wenig durchlässigem, im Zuge der Baumaßnahme anfallenden Bodenmaterial, bevorzugt Niedermoor- oder Torfboden bzw. durch dauerhaftes Liegenlassen des ggf. vorgefundenen Drainagen
- 4) Einsaat der entstandenen Rohbodenflächen mit gebietseigenem Saatgutmischung für feuchte und nasse Standorte oder Heumulch von feucht-nassen Grünlandflächen (Spenderfläche)
- 5. Anlage von Feuchtgehölzen und gewässerbegleitenden Gehölzen durch Pflanzung von standortgerechten Büschen 2. Ordnung und Sträuchern (Artenauswahl entsprechend Ziffer 4.a) in 4-10 m breiten Ufergehölzsaum und Weite von 6-10 m
- 6. Wiederherstellen Pflanzung der Wildunterführung am Bärmsegraben (auch als Eingrünung und Einbindung des Durchlasses) sowie Anlage von Leitstrukturen
- 7) Einwanderung eines Pufferzone aus standortgerechten Gehölzen durch Pflanzung von standortgerechten Büschen und Sträuchern (Artenauswahl entsprechend Ziffer 4.a) in 4-10 m breiten Ufergehölzsaum und Weite von 6-10 m
- 8) Erhalt und Entwicklung der naturnahen und teils biotopkartierten Bestände durch bestandsgemäße Pflege

Gesamtfläche A 5: 2,618 ha
Anrechenbare Fläche: 2,618 ha

G 5 Maßnahme zur Gestaltung des Straßenraumes

Landschaftsgerechte Gestaltung der verlegten Fließgewässerabschnitte

Ziel / Begründung der Maßnahme:
- Ausführung der neuen Verlegestrecken bei Beckenanlage 2 und 3 (Augraben) und bei der Wildunterführung am Bärmsegraben in Anlehnung an die naturnahe Ausstattung und Struktur der natürlichen oder– bzw. unterirdischen Gewässerabschnitte und unter Berücksichtigung von landschaftsgerechten Erfordernissen
- Minimierung und Vermeidung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes sowie Beitrag zur Neugestaltung des Landschaftsbildes
- Sicherstellung der Selbstreinigungsfunktion der Fließgewässer durch naturnahe Profilierung von Ufer und Sohle sowie durch Verwendung natürlicher Baustoffe

Maßnahmenbeschreibung:
- Bau des neuen Gewässerverlaufs als naturnahes, sanft mäanderndes Bett mit Gleit- und Prallufern, ggf. erforderliche Uferversicherungen mit lockersteinschüttung oder Beton
- Bei offenem Verlauf: Abschnittsweise mit Initialbepflanzung von Hochstauden oberhalb der Mittelwasserlinie. Pflanzung einzelner gewässerbegleitender Gehölze und Feuchtgehölze standortgrischer Arten mit autochthonem Pflanzmaterial

Gesamtgröße G 5: ca. 0,57 ha

S 3 Schutzmaßnahme

Schutz von zu erhaltenden Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen

Ziel / Begründung der Maßnahme:
- Minimierung baubedingter Beeinträchtigungen der an das Baufeld angrenzenden Biotopstrukturen und Lebensräume benachbarter Bereiche sowie benachbarter Gehölzbestände außerhalb des Baufeldes

Maßnahmenbeschreibung:
- Schutz angrenzender Bäume und Vegetationsbestände vor Feuer, chemischer Verunreinigung, Verrsäeung oder Überstauung in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung durch DIN 18920, RAS-LP4 und ZTV Baum-StB
- Schutz von Bäumen gegen mechanische Schäden erteilt: ihres jeweiligen Wurzelbereiches (Kronentraufbereich zzgl. Schutz-Bereich von 2,0 m) durch Bauzäune, Bretter o. ä.
- Schutz der Gehölzbestände vor Überfüllungen und Abgrabungen im Wurzelbereich durch Bauzäune, Bretter o. ä.
- Nicht freigestellte Gehölzbestände (Stammdurchmesser > 30 cm) sind vor Beschädigungen durch fachgerechte Abdeckung von Stamm und Hauptästen, situationsbezogen mit Festlegung von Art und Umfang der Abdeckung durch die Umweltbaubegleitung

S 9 Schutzmaßnahme

Bauzeitlicher Schutz der Gelbbauchunke und anderer Amphibien im Bereich von Feuchtgehölzen der Fließgewässern durch zeitliche Befristung der Baufeldfreimachung und Gehölzrodung

Ziel / Begründung der Maßnahme:
- Vermeidung der Entstehung von ephemeren oder dauerhaften Kleingewässern im Baufeld in der Umgebung von Fließgewässern und Feuchtgehölzen, insbesondere auch im Umfeld bekannter Fortpflanzungsgewässer (je nach Lage und angrenzenden Lebensräumen in einem Abstand von 500-1.000 m. Fortsetzung durch die Umweltbaubegleitung) während der Laich- und Entwicklungszeiten von Amphibien zwischen Anfang März und Mitte August

Maßnahmenbeschreibung:
- Während der Bauphase: Regelmäßige Kontrolle ggf. vorhandener Pumpensümpfe, Baugruben und Baustellenverkehrsflächen durch die Umweltbaubegleitung (z. B. Kleinstfischen in Fahrspuren) auf Amphibienvorkommen (Adulte, Laich, Kaulquappen, Jungtiere) und Absammeln und Umsetzen in geeignete Habitate
- Ggf. Absammeln und Überführung von in Baufeld vorgefundenen Individuen von Amphibien sowie des vorgefundenen Laichs und der Larven in geeignete Habitate abseits der Baustellenbereiche durch die Umweltbaubegleitung, in Zuge der Baumaßnahme anfallenden Bodenmaterial, bevorzugt Niedermoor- oder Torfboden bzw. durch dauerhaftes Liegenlassen des ggf. vorgefundenen Drainagen
- Einrichtung temporärer und sukzessiv zu versiedender Sperrzäune für Amphibien und Reptilien, die von der autobahnnahen Seite überklettert werden können, eine Wanderung in Richtung Autobahn bzw. Rückkehr ins zukünftige Baufeld jedoch verhindern; stückiger Standort der temporären Sperrzäune nach erfolgter Vergrämung ist darüber hinaus der Bestand der Maßnahmenfläche CEF 1 / A und zwar für den gesamten Zeitraum mit Bautätigkeiten auf der Fläche mit letztendlichem Abbau der Sperrzäune nach Fertigstellung der hinter Amphibienschutzzaun am Nordrand der Maßnahmenfläche gelegenen Maßnahmen 1 / A und 2 / A. Einbindung der Sperrzäune in Zuge der Herstellung der Maßnahmenfläche CEF 1 / A, damit bereits vorhanden zu CEF 1 / A, damit bereits vorhanden, dass Amphibien, wie z. B. Gelbbauchunke, ins Baufeld gelangen. Die genaue Lage und Abgrenzung dieser Sperrrichtung wird durch die UBB vor Ort festgelegt. Zur Ausführung siehe MAnS.
- Danach erfolgt ein mehrmaliges Absammeln (Fang) - beginnend im April über eine gesamte Vegetationsperiode - von im Baufeld und am BW 118 vorkommenden Zauneidechsen-Individuen unter Zuhilfenahme von künstlichen Verstecken und ggf. Fangeimer, Versteckreibetten etc. Die vorgefundenen Individuen werden in geeignete benachbarte Lebensräume (CEF 1 / A außerhalb des Schutzzaunes umgesetzt (Maßnahme gem. § 44 Abs. 5 Satz2 Nr. 2 BNatSchG). Erst wenn an zwei aufeinanderfolgenden Kontrollterminen durch gezielter Suche keine Individuen mehr innerhalb des Baufeldes angetroffen werden konnten, wird der Schutzzaun abgebaut.
- Nach Freigabe der Flächen durch die Umweltbaubegleitung kann mit anbauenden Maßnahmen und der abschließenden Baufeldfreimachung begonnen werden (Entfernung von Vegetationsbeständen, des Oberbodens etc.).
- Die zeitliche Abfolge und zeitliche Ausdehnung aller Teilmaßnahmen erfolgt in Abstimmung mit der UBB.

S 6 Schutzmaßnahme

Tierökologische Sicherung von Bauwerken mit Querungsfunktion

Ziel / Begründung der Maßnahme:
- Erhalt und Verbesserung der Funktionsbeziehungen unter den Bauwerken BW 109, 110, 111, 111b, 112, 112a, 117 und 120 hindurch für alle bodengebunden wandernden Tierarten (z. B. Amphibien, Reptilien, Kleinsäuger, Rehwild, Fuchs, Dachs) sowie für Fledermäuse, aber auch für an Fließgewässern lebende Offenlandarten
- Schutz des natürlichen Bodenreliefs unter allen grundwasserfernen Teilbauten Gewässer (Graben, Regenrückhaltebecken) grundsätzlich so kurz wie möglich und nur im Zeitraum zwischen 15. Juli und 1. März (Beginn der vorgefundenen Laichzeiten) und Überführung in unbeeinträchtigte Gewässer
- Deutliche Kennzeichnung der zu schonenden Flächen im Gelände durch Baupersonal

A / S 11 Schutz- und Ausgleichsmaßnahme mit Anrechnung bei Kompensation

Anlage einer Wildunterführung am Bärmsegraben und Aufwertung des Umfelds

Ziel / Begründung der Maßnahme:
- Sicherung der Durchgängigkeit für Amphibien u. a. bodengebunden wandernde Tierarten in Funktionsgefüge entlang der mittels Durchlässen unter der AB hindurch geführten Fließgewässer

Maßnahmenbeschreibung:
- Einbau dauerhaft durchgängiger Amphibienleitvorrichtungen gemäß MAnS entlang des Böschungsfußes an Straßen in die Böschung mit höhenbündiger Hinterführung; Bauweise:
  - Beton- oder Stahlfertigteile mit 40-60 cm Sperrhöhe und ebener Lauffläche von mind. 20 cm Breite ohne Höhenversprünge und -stufen
  - keine Pfosten oder Pfähle in der Lauffläche, einschl. Überklettersschutz
  - Wandfuß und ohne Vorsprünge, Nischen, vorgelagerte Steine oder Einbau Ausbildung an den Enden
  - Anschluss an die Durchlässe lückenlos und mit zusätzlichen Rampen bzw. schräg nach unten verlaufenden Rohren unter Grünstrein
- Pflege- und Funktionserhaltende Maßnahmen der Amphibienleitvorrichtungen wird vor Baubeginn sowie während der Bauphase fortlaufend durch die UBB festgelegt und durchgeführt. Dazu gehören insbesondere die Freihaltung der Leitvorrichtungen und Funktionsflächen sowie spezielle Funktionsflächen und insbesondere die Durchlässe zur Hauptwanderzeit der Amphibien (je nach Temperatur und Witterung von März bis Mai, ggf. 2. Jahr) nach Einrichtung ggf. Vornehmen weiterer Maßnahmen gemäß M AQ und MAnS

Gesamtfläche G 2: 1,93 ha + 1,04 ha Wasserfläche

G 2 Maßnahme zur Gestaltung der Flächen für die Straßenentwässerung

Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Regenrückhaltanlagen

Ziel / Begründung der Maßnahme:
- Ausführung nach landschaftsökologischen Kriterien unter Berücksichtigung von örtlichen Erfordernissen
- Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie Beitrag zur Neugestaltung des Landschaftsbildes
- Aufwertung und Gliederung der Ansichtsflächen der Lärm- u. Irritationsschutzwände

Maßnahmenbeschreibung:
- Abschirmwirkung/Eingrünung der Lärm- u. Irritationsschutzwände v. a. auf der Allseitigen Seite mit Gehölzen und Kletterpflanzen, die den extremen Standortbedingungen angepasst sind. Bepflanzung je nach Standort und landschaftlichen Erfordernis mit:
  - Einzelbäumen
  - Sträucher der Gehölzgruppen und Hecken

Ansaat mit Saatgutmischung „Landschaftsrasen" zwischen den Gehölzpflanzungen und im Übergang zur angrenzenden Wiesenfläche.

Bei den periodisch trockenfallenden Regenrückhaltebecken: Initialbepflanzung aus geeigneten Pflanzenarten, die den wechselnden Wasserverhältnissen der Becken angepasst sind (Festlegung der Art der Bepflanzung im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung). Bepflanzung der Böschungsbereiche bis Beckenmitte 8 weitlich des Rückhaltebeckens. Bepflanzung der Sandfänge mit Gehölzen, die auch Überflutungen und Verschlammungen ertragen. Ansaat mit Saatgutmischung für Nasswiesen.

Gesamtgröße G 2: 1.190 lfm (1.190 m²)

G 4 Maßnahme zur Gestaltung des Straßenraumes

Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Lärm- und Irritationsschutzwände

Ziel / Begründung der Maßnahme:
- Ausführung nach landschaftsökologischen Kriterien unter Berücksichtigung von optischer Lieferkürung und von Abschirmungseffekten
- Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie Beitrag zur Neugestaltung des Landschaftsbildes
- Aufwertung und Gliederung der Ansichtsflächen der Lärm- u. Irritationsschutzwände und bestenfalls -absorber mit Pflanzen

Maßnahmenbeschreibung:
Im Beckenumfeld: Naturnahe Bepflanzung mit standortgrischen Gehölzen je nach Standort und landschaftlichen Erfordernissen mit folgenden Elementen:
- Einzelbäumen
- Sträucher der Gehölzgruppen und Hecken

Ansaat mit Saatgutmischung „Landschaftsrasen" zwischen den Gehölzpflanzungen und im Übergang zur angrenzenden Wiesenfläche.

Bei den periodisch trockenfallenden Regenrückhaltebecken: Initialbepflanzung aus geeigneten Pflanzenarten, die den wechselnden Wasserverhältnissen der Becken angepasst sind (Festlegung der Art der Bepflanzung im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung). Bepflanzung der Böschungsbereiche bis Beckenmitte 8 weitlich des Rückhaltebeckens. Bepflanzung der Sandfänge mit Gehölzen, die auch Überflutungen und Verschlammungen ertragen. Ansaat mit Saatgutmischung für Nasswiesen.

Gesamtlänge G 4: 1.190 lfm (1.190 m²)

W 2 / W 5 Maßnahme für den waldrechtlichen Ausgleich

Waldneuzeugung südlich und östlich Pfaffing

Ziel / Begründung der Maßnahme:
- Waldrechtliche Kompensation für vorhabensbedingte Rodungen
- Landschaftliche Einbindung von Straßenbestandteilen in die Umgebung durch Anlage eines naturnahen laubholzreichen Waldes

Maßnahmenbeschreibung:
- Anlage eines standortgerechten Laubmischwalds durch Pflanzung von standortgrischen und gebietseinheimischen Laubmischwaldbaumarten 1. Ordnung (Gehölze Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde mit hohem Anteil an Rot-Buche). Umgebend mit lückiger Pflanzung von Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern zur Anlage eines 5-8 m breiten gestuften, strukturreichen Waldmantels aus Sträuchern wie Schwarzem Holunder (Sambucus nigra), Gewöhnlichem Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Hasel (Corylus avellana), Gemeiner Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Berg-Johannisbeere (Ribes alpinum), Gemeinem Liguster (Ligustrum vulgare) und Rotem Hartriegel (Cornus sanguinea) sowie Wildrosen.
- Verwendung von ökologisch unbedenklichem Verbiss- und Fegeschutz mit Holzpflöcken und Kokosstrick
- Verwendung von autochthonem Pflanzmaterial mit Herkunftsstellnat bzw. von Saatgut gebietseigener Herkünfte mit maximal möglichen Entfernung des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim
- Erhalt und Entwicklung der naturnahen und teils biotopkartierten Grünland- und Gehölzbestände durch Sicherung der Bestände

Gesamtfläche W 2 / W 5: 7,67 ha
Anrechenbare Fläche A 7: 6,855 ha
Anrechenbare Fläche: 0,805 ha

A 7 Ausgleichsmaßnahme südöstlich Pfaffing B3

Umwandlung von Intensivgrünland in artenreiche Nasswiese südöstlich Pfaffing

Ziel / Begründung der Maßnahme:
- Ausgleich für Versiegelung und Überbauung von auch für die Fauna relevanten gehölzfreien Feuchtlebensräumen
- Ausgleich für die Versiegelung von Wirtschaftsgrünland und Altgrasfuren
- Aufwertung der Lebensraumsituation von warmtrien Biotopen durch Erhöhung der Standortvielfalt

Maßnahmenbeschreibung:
- Wiedervernässung des Feuchtgrünlands durch vollständige Verfüllung ggf. vorgefundener Entwässerungsgräben mit wenig durchlässigem, im Zuge der Baumaßnahme anfallenden Bodenmaterial, bevorzugt Niedermoor- oder Torfboden bzw. durch dauerhaftes Liegenlassen des ggf. vorgefundenen Drainagen
- Umwandlung intensiv genutzter Wirtschaftswiese in artenreiche Nasswiese durch Nutzungsextensivierung auf Fläche mit hohem Standortpotential und in Benachbarung zu bestehenden Pfeifengraswiesen im Hochmoorbereich
- Erhalt und Entwicklung der Biotopflche im Südteil (Gewässerbegleitgehölz)

Gesamtfläche A 7: 6,855 ha
Anrechenbare Fläche: 6,855 ha

G 3 Maßnahme zur Gestaltung des Straßenraumes

Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Lärmschutzwälle

Ziel / Begründung der Maßnahme:
- Ausführung nach landschaftsökologischen Kriterien unter Berücksichtigung von optischer Lieferkürung und von Abschirmungseffekten sowie von landschaftsökologischer und artenschutzrechtlicher Aspekte
- Minimierung hinsichtlich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, des Erholungs und Naturgutes sowie Beitrag zur Neugestaltung des Landschaftsbildes

Maßnahmenbeschreibung:
- Saathe G 1, eingänzend gilt:
  - Die Bäumme, sowie den dies an Waldrand angrenzenden Sträucher sind als Hochstämme zu pflanzen (Ausnahme: Sträucher).

Gesamtfläche G 3: 5,27 ha

S 8 Schutzmaßnahme

Schutz der Oberflächengewässer und angrenzender Lebensräume vor funktionalen Beeinträchtigungen bei Querungsbauwerken

Ziel / Begründung der Maßnahme:
- Minimierung der Beeinträchtigungen der technischen Bauwerke für terrestrische und aquatische Lebensräume
- Ausschluss von Beeinträchtigungen von Gewässerbereichen durch u. a. über die Leitstrukturen hinausreichende Bauwerksteile, Baustelleneinrichtungen und Veränderungen des Wasserhaushaltes durch den Baubetrieb an der AB oder an Nebenanlagen
- Schutz des natürlichen Bodenreliefs unter den geplanten Bauwerken zum Erhalt des bestehenden Gewässer- und der biologischen Durchgängigkeit unter der AB hindurch für bodengebunden wandernde kleinere Tiere wie Amphibien; damit wichtiger Beitrag zur Umsetzung bundesweiter Zielsetzungen (Länderprogramm Wiedervernetzung)

Maßnahmenbeschreibung:
- Erhichtung der Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen im Bereich von Feuchtstandorten (moor- und grundwasserbeeinflussten Standorten) sowie in Bereichen mit Vorkommen von Zielarten des besonderen Artenschutzes (Amphibien, Reptilien) nur auf Schotter, Kies oder Schotterplatten, um eingebauten Material und mit Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenprofils; ggf. Rückbau nach Baumaßnahme
- Bau der neu gepland Querungsbauwerke sowie der neuen Fließgewässerabschnitte durch Bauweisen, die den Eintrag von Schadstoffen in Gewässer (einschließlich Ausschließen von Verunreinigungen durch Beton) und Veränderungen des Wasserhaushaltes durch den Baubetrieb an der AB oder an Nebenanlagen ausschließen
- Schutz des natürlichen Bodenreliefs unter den geplanten Bauwerken zum Erhalt des bestehenden Gewässer- und der biologischen Durchgängigkeit unter der AB hindurch für bodengebunden wandernde kleinere Tiere wie Amphibien; damit wichtiger Beitrag zur Umsetzung bundesweiter Zielsetzungen (Länderprogramm Wiedervernetzung)
- Schutz des natürlichen Bodenreliefs unter allen grundwasserfernen Teilbauten Gewässer (Graben, Regenrückhaltebecken) grundsätzlich so kurz wie möglich und nur im Zeitraum zwischen 15. Juli und 1. März (Beginn der vorgefundenen Laichzeiten) und Überführung in unbeeinträchtigte Gewässer
- Deutliche Kennzeichnung der zu schonenden Flächen im Gelände durch das Baupersonal

Gesamtfläche S 8: 0,855 ha
Anrechenbare Fläche: 0,805 ha

S 12 Schutzmaßnahme

Bauzeitlicher Reptilienschutz von Widdtieren an Querungsbauwerken

Ziel / Begründung der Maßnahme:
- Erhalt und Verbesserung des bestehenden Gefüges unter den Querungsbauwerken hindurch als Wanderkorridor und Lebensraum für Reptilien und unter der Autobahn BW 109, 110, 111, 111b, 112, 117, 120)
- Erhalt